

Mehr Nutzen als Schaden?

Die Regulierung digitaler Hassrede



Hassrede richtet Schaden an. Sie kann die Menschenwürde Einzelner verletzen, aber auch eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung gefährden. Das geschieht, wenn sich Menschen aus Furcht vor Beleidigungen nicht mehr trauen, sich offen zu bestimmten Themen zu äußern. Dem entgegenzutreten, ist ein legitimes Ziel der Politik. Hierfür stehen vor allem das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und künftig der Digital Services Act auf europäischer Ebene. Allerdings ist ebenfalls zu beobachten, dass bestehende Regulierungen selbst zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit führen können. Das ist gerade dann der Fall, wenn diese nicht die Komplexität privat-öffentlicher Kommunikation über Soziale Netzwerke berücksichtigen – also nicht netzwerkgerecht sind.



Tobias Gostomzyk

Hassrede gehört zu Sozialen Netzwerken. Das gilt gerade in Zeiten von Corona oder auch des Bundestagswahlkampfes. Es existieren verschiedene Ansätze auf europäischer und nationaler Ebene, um hier Abhilfe zu schaffen. Dafür stehen Gesetze wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder künftig der Digital Services Act (DSA). Darüber hinaus existieren weitere, einschlägige Gesetze wie Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) oder der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Über den richtigen Weg, Hassrede einzudämmen, wird allerdings fortlaufend teils öffentlich, teils mit juristischen Mitteln ge-

stritten. Denn der Umgang mit solchen manchmal rechtswidrigen, manchmal zwar erlaubten, doch mitunter uner-



Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll bereits vorhandene zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen ergänzen

wünschten Äußerungen ist kompliziert. Das gilt gerade dann, wenn sie massenhaft über Soziale Netzwerke verbreitet werden. So stellt sich die Frage nach einer geeigneten Regulierung, auf deren Suche verschiedene Ansätze verfolgt werden.

derhaftung, die sich aus der E-Commerce-Richtlinie ergibt und durch das Telemediengesetz national umgesetzt wurde. Hier galt das sog. Notice-and-Take-Down-Prinzip: Wenn ein Soziales Netzwerk (als Hostprovider) über einen Rechtsverstoß unterrichtet wurde, musste es tätig werden. Andernfalls würde es selbst in die Haftung genommen werden können, da der jeweilige Rechtsverstoß trotz Kenntnis hierüber verlängert würde. Beim NetzDG wurde jetzt das Verfahren durch Standardisierung vereinfacht. Hierher rührt auch der Name „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“. Letztlich sollte die Rechtsdurchsetzung verbessert werden.

Vor Eintritt des NetzDG galt Folgendes: Sperrten oder löschten Facebook, YouTube & Co. trotz Kenntnis über einen Rechtsverstoß nicht, blieb für in eigenen Rechten Betroffene allein der Gang vor die ordentlichen Gerichte. Das ist grundsätzlich mit Zeitaufwand und Kostenrisiko verbunden. Hinzu kamen oftmals ein hohes Verbreitungstempo, fehlende soziale Kontrolle und verschiedene Probleme bei der Zuschreibung von Rechtsverletzungen. Deshalb gab es hier – trotz sehr vieler Rechtsverstöße – vergleichsweise wenige zivilgerichtliche Auseinandersetzungen. Das NetzDG sollte also eine Reaktion auf strukturelle Probleme der

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Am 1. Oktober 2017 trat das NetzDG in Kraft. Seine Zielsetzung besteht darin, einer Verrohung der Debattenkultur auf Sozialen Netzwerken entgegenzutreten. Hierzu sollen Nutzer*innen von Facebook, YouTube und Co. eine Beschwerde einreichen können. Sie ist von dem jeweiligen Sozialen Netzwerk innerhalb kurzer Frist zu bearbeiten. Sollte es zu dem Ergebnis kommen, dass Hassrede im Sinn des Gesetzes vorliegt, sind die Äußerungen zu

sperrten oder zu löschen. Es geht also zunächst darum, Hassrede wieder „unsichtbar“ zu machen. Darüber hinaus sind die direkten Verbreiter solcher Äußerungen auf Grundlage des NetzDG nicht zu belangen. Vielmehr verpflichtet das Gesetz die marktmächtigen Sozialen Netzwerke, insbesondere ein wirksames Beschwerdemanagement bereitzuhalten.

Die Vorgaben des NetzDG traten neben die bereits bestehende sog. Provi-